

Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung (ABBV 7/99 der VAV)

Art. 1 Gegenstand der Versicherung (versicherte Sachen)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Polizze bezeichneten Bauleistungen einschließlich aller zugehörigen
 - 1.1. Baustoffe und Bauteile;
 - 1.2.1. Hilfsbauten, d.s. Leistungen, die für die Einrichtung des Bauvorhabens oder zum Schutz fremder Sachen erforderlich sind, aber nach Herstellung des Bauwerkes beseitigt werden, z.B. Fangedämme, Wasserhaltungsanlagen, Staudämme, Spundwände, sonstige Schutz Einrichtungen, wie z.B. Überdachungen von Gehsteigen etc.;
 - 1.2.2. Bauhilfsstoffe, d.s. sonstige Sachen, die zur Herstellung eines Bauwerkes dienen, wie z.B. Handwerkzeuge, Ersatzteile, Drahtseile, Kraft-, Licht- und Wasserversorgung, Kleinmaterial, Öle, Fette, Kohle, Treibstoffe u. dgl.;
2. Baugrund und Bodenmassen sind versichert, soweit sie Bestandteil der Bauleistung sind, ansonsten nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. Versicherungsschutz wird gewährt für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen durch Beschädigung oder Zerstörung, soweit der Auftragnehmer hiefür nach ÖNORM B 2110 vom 1.3.1995 die Gefahr zu tragen hat.
- 1.2. Schäden an Bauleistungen, die der Bauherr selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Unternehmer aufgrund der ÖNORM B 2110 beauftragt worden.
- 2.1. Soll sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehene Sachschäden an den versicherten Sachen erstrecken, für die der Versicherungsnehmer abweichend von der Gefahrenregelung der vorgenannten ÖNORM aufgrund besonderer Zusage die Gefahr zu tragen hat, so bedarf dies besonderer Vereinbarung.
- 2.2. Soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung auch geleistet für Schäden, für die der Auftraggeber nach Pkt. 2.41 der ÖNORM B 2110 die Gefahr trägt.
3. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhersehen

konnte, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen vorhersehen mußte. Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen sind die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter und bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen dem Versicherungsnehmer gleichzuhalten.

- 3.1. Ist eine Bauleistung infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung oder der Verwendung ungeeigneter und mangelhafter Materialien nicht ordnungsgemäß erbracht (Leistungsmangel) und ist keine Beschädigung entstanden, so ist dies kein Sachschaden nach Pkt. 1.1.
 - 3.1.1. Tritt ein entschädigungspflichtiger Schaden an einer mangelhaft erstellten Bauleistung ein, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
4. Entschädigung wird ohne Rücksicht darauf geleistet, ob der Versicherungsnehmer als Auftragnehmer die vom Schaden betroffene Bauleistung selbst ausführt oder durch einen Subunternehmer ausführen läßt.
 - 4.1. Subunternehmer sind Unternehmer, deren sich ein anderer Unternehmer aufgrund eines Werkvertrages bedient, um seine Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber zu erfüllen.
 - 4.1.1. Ein Rückgriffsrecht in Höhe der von ihm geleisteten Entschädigung hat der Versicherer gegen einen Subunternehmer, der den Schaden verursacht hat, nur
 - 4.1.1.1. soweit der Schaden für den Subunternehmer nicht unvorhergesehen war oder
 - 4.1.1.2. soweit der Schaden an einer Bauleistung entstanden ist, die nicht vom Subunternehmer erbracht wurde und keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - 4.1.1.3. Unvorhergesehen sind Schäden für Subunternehmer dann, wenn sie dieser oder eine im Pkt. 3., 2. Satz genannte Person weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die im

Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen vorhersehen mußte.

Art. 3 Ausschluß vom Versicherungsschutz

1. Nicht versichert sind
 - 1.1. Schäden durch Verstöße des versicherten Auftragnehmers oder Auftraggebers oder der in Art. 2.3., 2. Satz genannten Personen gegen die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und baubehördlichen Vorschriften;
 - 1.2. Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muß. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen Schadens entstanden ist;
 - 1.3. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer als Auftragnehmer die Bestimmungen des Pkt. 2., 2.3.1 der ÖNORM B 2206 vom 1.5.1992 nicht eingehalten hat, nach denen der Auftragnehmer bei der Durchführung von Arbeiten auf die Beschaffenheit des Baugrundes zu achten hat und verpflichtet ist, alle Wahrnehmungen über Umstände, die die Tragfähigkeit und gleichmäßige Setzung ungünstig beeinflussen könnten, sofort dem Auftraggeber zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist auf eine mögliche Aggressivität des Bodens oder des Grundwassers sowie auf die Gefahr einer Frosteinwirkung auf die Fundamentsohle (Frostauftrieb) zu achten;
 - 1.4. Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß die Fundierungstiefe bei allen Bauwerken und Bauteilen nicht wenigstens 80 cm beträgt;
 - 1.5. Schäden, die durch gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil desselben entstehen, sofern nicht die notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen wurden (siehe Art. 8.4. sowie Art. 10.1.5.);
 - 1.6. Haftpflichtschäden, Gewährleistungsschäden, Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Leistungsausfall);
 - 1.7. Schäden durch Kriegsereignisse aller Art, durch Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung von Atomenergie zuzuschreiben sind, durch Erdbeben, innere Unruhe, Zusammenrottung, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung sowie durch Verfügung von hoher Hand;
 - 1.8. Verluste versicherter Sachen aufgrund eines Diebstahles oder des Abhandenkommens aus sonstiger Ursache;

- 1.9. Schäden bei Tunnel-, Schacht-, Durchpreß- und Stollenarbeiten, infolge Abweichens von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruch-Linie;
- 1.10. Schäden durch Gewässer oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, es sei denn, der Versicherer hat Entschädigung nach Maßgabe der "Ergänzenden Bedingungen für Wasserbaustellen" zu leisten;
- 1.11. Baugeräte, Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem Grundgerät nicht fest verbunden sind sowie Zubehör und Ersatzteile dieser Sachen, Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbau-geräte, Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen, Baubüros, Baubuden, Bau-baracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- 1.12. Fahrzeuge aller Art;
- 1.13. Geld, Akten, Zeichnungen und Pläne.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, sofern sie nicht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mitversichert sind, Schäden
 - 2.1. durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Schäden durch im Zuge der Bauarbeiten vorgenommene Sprengungen gelten nicht als Explosionsschäden;
 - 2.2. an Altbauten, es sei denn, sie werden nach den "Ergänzenden Bedingungen für die Mitversicherung von Altbauten oder Altbauteilen" versichert;
 - 2.3. die entstehen auf Transportwegen von und zur Baustelle sowie bei mehreren Baustellen zwischen diesen. Dieser Ausschluß gilt nur bei Einzelversicherungen (Art. 4.1.1.), wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Art. 4 Art der Versicherung

Die Versicherung kann genommen werden als

- 1.1. Einzelversicherung, das ist die Versicherung eines Bauvorhabens.
- 1.2. Bei Einzelversicherungen sind Bauzeit und Versicherungssummen genau abzugrenzen.
- 2.1. Jahresversicherung (Jahres- oder Mehrjahresverträge).
- 2.2. Bei Jahresversicherungen nimmt der Versicherungsnehmer für seine gesamten innerhalb Österreichs anfallenden Bauleistungen und Sa-

chen (Art. 1.) als Haupt- oder Subunternehmer für den Zeitraum eines oder mehrerer Jahre Versicherung.

Art. 5 Versicherungsort

- 1.1. Versicherungsort ist der in der Polizza als Baustelle bezeichnete räumliche Bereich.
- 1.2. Bezüglich der Mitversicherung der Transportwege siehe Art. 3.2.3.
- 2.1. Bei Jahresversicherungen gelten als Versicherungsort alle innerhalb Österreichs gelegenen Baustellen.
- 2.2. Bei Jahresversicherungen sind auch die Transportwege von und zu sowie zwischen den Baustellen Versicherungsort.

Art. 6 Versicherungssummen

- 1.1. Bei Einzelversicherungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherung im Umfang seiner Beteiligung am Bauvertrag zu nehmen; bei Jahresversicherungen hat der Versicherungsnehmer für die gesamten während des Versicherungsjahres anfallenden Bauleistungen, auch soweit sie durch Subunternehmer ausgeführt werden, Versicherung zu nehmen. In die Versicherung sind alle Baustoffe und Bauteile sowie alle Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe einzubeziehen und zwar auch dann, wenn der Auftrag nachträglich erweitert wird oder wenn zusätzliche Hilfsbauten oder Bauhilfsstoffe benötigt werden.
- 1.2. Bei Jahresversicherungen wird die nach Pkt. 2. zu erstellende Versicherungssumme ab Beginn eines Versicherungsjahres vorläufig und innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Versicherungsjahres endgültig festgesetzt.
2. Die Versicherungssummen sind zu bilden
 - 2.1. für die Bauleistungen aus der vertraglichen Bausumme ohne Mehrwertsteuer einschließlich der Stundenlohnarbeiten und einschließlich des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile;
 - 2.1.1. Die Mehrwertsteuer ist in die Versicherungssumme einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist und Versicherungsschutz nach Art. 2.2.2. genommen wird;
 - 2.2. für Baustoffe und Bauteile, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, aus deren Neuwert einschließlich der Kosten für die Anlieferung und das Abladen;

- 2.3. für die eigenen und für die durch Auftraggeber gelieferten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe aus deren Neuwert.

- 3.1. Nach Ende der Haftung des Versicherers bzw. bei Jahresversicherungen nach Ablauf eines Versicherungsjahres sind die Versicherungssummen unter Berücksichtigung eingetretener Veränderung endgültig festzusetzen.

Bei Einzelversicherungen sind für die Bauleistungen die Schlußrechnungen maßgebend. Berichtigungen, die Auftraggeber und Auftragnehmer anerkannt haben, sind zu berücksichtigen.

- 3.2. Die Schlußrechnungen, deren Berichtigungen und sämtliche anderen Unterlagen, die für die Erstellung der Versicherungssummen notwendig sind, sind dem Versicherer vorzulegen.

4. Versicherungssummen auf Erstes Risiko können vereinbart werden für

- 4.1. Baugrund und Bodenmassen (Art. 1.2.);

- 4.2. Altbauten (Art. 3.2.2.);

- 4.3. Schadenssuchkosten (Art. 11.1.2.1.);

- 4.4. zusätzliche Aufräumungskosten (Art. 11.1.2.1.) für den Fall, daß infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;

- 4.5. Überstunden und Eilfrachten (Art. 11.1.2.2.5);

- 4.6. Transport- und Deponiekosten (Art. 11.1.2.2.6);

5. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.

Art. 7 Prämien

1. Die Prämie ist im voraus zu entrichten.

2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a Vers.VG.

3. Die Endabrechnung erfolgt bei Einzelversicherungen nach dem Ende der Haftung des Versicherers, bei Jahresversicherungen nach Ablauf eines Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer bekanntgegebenen Versicherungssummen im Sinne des Art. 6.

4. Bei Einzelversicherungen wird die Prämie für die Verlängerung der Versicherung im voraus vereinbart. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, wird sie nach dem noch zu tragenden Risiko bemessen.

Art. 8 Versicherungsdauer

1. Für die Dauer der Versicherung sind die Angaben in der Polizza maßgebend.
2. Die Haftung des Versicherers für jedes einzelne Bauvorhaben - auch im Rahmen von Jahresversicherungen - endet:
 - 2.1. für die Bauleistung - auch Teilleistungen - in dem Zeitpunkt, in dem die Leistungen abgenommen sind oder nach den Pkten. 2.21 und 2.41 ÖNORM B 2110 als abgenommen gelten;
 - 2.2. für Baustoffe und Bauteile sowie für Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe spätestens drei Monate nach dem Ende der Haftung für die zugehörige Bauleistung.
- 3.1. Wird bei der Einzelversicherung die Bauleistung bis in dem in der Versicherungspolizza vorgesehenen Zeitpunkt nicht abgenommen, dann ist die Verlängerung der Versicherung zu beantragen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine diesbezügliche schriftliche Anfrage des Versicherers binnen 14 Tagen zu beantworten. Geht die Antwort des Versicherungsnehmers nicht rechtzeitig ein, dann endet die Haftung des Versicherers in dem in der Polizza angeführten Zeitpunkt.
- 3.2. Bei Jahresversicherungen endet die Haftung des Versicherers für alle Bauvorhaben mit Beendigung des Versicherungsvertrages.
4. Die Haftung des Versicherers endet, wenn die Arbeiten an dem versicherten Bauvorhaben für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gänzlich unterbrochen worden sind, mit dem Ablauf dieses Zeitraumes.

Art. 9 Kündigung

- 1.1. Ist bei Jahresversicherungen eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.
- 1.2. Einzelversicherungen bedürfen **k e i n e r** Kündigung wegen Ablaufes.
- 2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung kann nur erfolgen

-innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung

- im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles

- im Falle der Verzögerung der Anerkennung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

Die Kündigung im Versicherungsfall kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als das Ende des laufenden Versicherungsjahres erfolgen.

- 2.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherer kündigen, wenn er

- den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkennt;

- eine Leistung erbracht hat;

- wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Anspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Anerkennung, erbrachter Leistung oder Ablehnung des unbegründeten Anspruches unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung wegen arglistiger Erhebungen eines unbegründeten Anspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Art. 10 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ungesäumt schriftlich anzuzeigen
 - 1.1. nachträgliche Erweiterungen (Art. 6.1.1.);
 - 1.2. erhebliche Änderungen der Bauweise;
 - 1.3. erhebliche Änderungen des Bauzeitplanes;
 - 1.4. erhebliche Änderungen des Bauvertrages;
 - 1.5. Unterbrechungen der Bauarbeiten (Art. 3.1.5.).
2. Der Auftragnehmer als Versicherungsnehmer oder Versicherter ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich die Beendigung der Leistung schriftlich mitzuteilen.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen über Gefahren-erhöhungen (§§ 23 ff Vers.VG) bleiben unbe-rührt.
4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - 4.1. den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Schadens schriftlich zu benachrichtigen.
 - 4.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei der Weisung des Versicherers zu folgen, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 4.3. das Schadenbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - 4.4. das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Beauftragten des Versicherers nur zu verändern,
 - 4.4.1. soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern oder
 - 4.4.2. soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder
 - 4.4.3. nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder
 - 4.4.4. falls die Besichtigung nicht unverzüglich, späte-stens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versi-cherer, stattgefunden hat;
 - 4.5. einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufes, der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
 - 4.6. seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ord-nungsgemäße und vollständige Belege beizufü-gen.
5. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Ob-liegenheiten dieses Artikels, so ist der Versi-cherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestim-mungen (§§ 6 und 62 Vers.VG) von der Entschädigungspflicht frei.

Art. 11 Umfang der Entschädigung

- 1.1.1. Nach Maßgabe dieses Artikels sowie der Art. 12 bis 15 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
- 1.1.2. Bei Totalschäden an Hilfsbauten und Bauhilfs-stoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.

- 1.1.3. Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
- 1.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind, für
 - 1.2.1. Schadensuchkosten und zusätzliche Aufräu-mungskosten, soweit nicht besondere Versiche-rungssummen vereinbart sind;
 - 1.2.2. Mehrkosten:
 - 1.2.2.1. durch Änderung der Bauweise;
 - 1.2.2.2. durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens;
 - 1.2.2.3. durch behelfsmäßige Maßnahmen, soweit diese nicht aus Gründen des Art. 10.4.4.2. erforderlich sind;
 - 1.2.2.4. durch Luftfracht;
 - 1.2.2.5 durch Überstunden und Eilfracht soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - 1.2.2.6 durch Transport- und Deponiekosten soweit nicht besondere Versicherungssummen ve-einbart sind.
 - 2.1. Für Kosten der Wiederherstellung und Aufräu-mung in eigener Regie des Versicherungsneh-mers als Auftragnehmer leistet der Versicherer Entschädigung ohne Zuschläge für
 - 2.1.1. Wagnis und Gewinn;
 - 2.1.2. nicht schadenbedingte Baustellengemein- und allgemeine Geschäftskosten.
 - 2.2.1. Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerech-net, so werden - sofern kein anderer Prozent-satz vereinbart wurde - 95 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf glei-cher Grundlage ermittelt worden sind.
 - 2.2.2. Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluß von Zuschlägen nach Pkt. 2.1.1. und 2.1.2. berück-sichtigt.
 - 2.3. Kosten, die über die Preise des Bauvertrages hinausgehen, wie Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Nacharbeit sowie Eilfrachten werden nur dann ersetzt, wenn sie zur Scha-densminderung oder zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens erforderlich sind.
 - 2.4. Werden Aufräumungs- und Wiederherstel-lungskosten nach Pkt. 2.3. als Regieleistungen durchgeführt, so gelten für die Kostenermittlung die ÖNORM B 2112 vom 1.4.1990 unter Abzug der Kostenteile nach Pkt. 2.1. bis 2.3.

- 3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter kann der Versicherungsnehmer für Material in Anspruch nehmen. In den sonstigen Fällen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.
- 3.2.1. Bei Schäden, für die der Bauherr oder ein anderer Auftraggeber die Gefahr trägt, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungs- und Aufräumungskosten nur Aufwendungen für Leistungen und Lieferungen von Dritten, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.
- 3.2.2. Die Mehrwertsteuer wird nur dann in die Entschädigung einbezogen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

Art. 12 Grenze der Entschädigung, Unterversicherung

- 1.1. Grenze der Entschädigung ist jede der Versicherungssummen gemäß Art. 6.2. sowie Art. 6.4..
- 1.2. Wenn im Antrag eine Maximierung pro Schadenfall vorgesehen ist, so ist die Entschädigungssumme mit diesem Betrag begrenzt.
2. Ist die Versicherung nicht in vollem Umfang gemäß Art. 6.1. genommen, so wird nur der Teil des gemäß Art. 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag so verhält, wie die vereinbarte zu der gemäß Art. 6.2. erforderlichen Versicherungssumme.

Art. 13 Selbstbehalt

1. Der nach Art. 11 und 12 ermittelte Betrag wird um den in der Polizza vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
3. Ein Schaden liegt vor, wenn das Ereignis am selben Ort, zur selben Zeit, aus der selben Ursache entstanden ist. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, so liegen mehrere Schäden vor.

Art. 14 Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, daß Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes be-

stimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Schiedsgerichte.

- 2.1. Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

- 2.2. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.
- 2.3. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Art. 15 Zahlung der Entschädigung

1. Abweichend von den §§ 74 ff Vers.VG kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.
2. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht.
3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der

Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

4. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (Art. 14) beantragt, so wird der Ablauf dieser Frist für dessen Dauer gehemmt.

Art. 16 Konkurs-, Ausgleichsverfahren

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Art. 17 Versicherung auf fremde Rechnung, Rückgriffsrecht, arglistige Täuschung

1. Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Vers.VG Anwendung (siehe jedoch Art. 15.1).
2. Auf das Rückgriffsrecht finden die Bestimmungen des § 67 Vers.VG Anwendung (siehe jedoch Art. 2.4.1.1. und 4.2.).
- 3.1. Machen sich der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
- 3.2. Ist der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter wegen des herbeigeführten Schadens oder eines bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Art. 18 Schriftliche Form der Erklärungen, Agentenvollmacht

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers erfolgen. Die Agenten sind zur Entgegennahme nicht berechtigt.

Art. 19 Gesetzliche Vorschriften

Ist nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt, so gelten die ge-

setzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Art. 20 Zusatzbestimmungen nur für Jahresversicherungen

1. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn eine einzelne Bauleistung des Versicherungsnehmers
 - 1.1. durch eine Bauwesenversicherung des Auftraggebers versichert wurde;
 - 1.2. durch einen Bauwesenversicherungsvertrag eines Unternehmers, der den Versicherungsnehmer mit dieser Bauleistung beauftragt hat, versichert ist;
 - 1.3. Der Wert der Bauleistung, für die wegen Pkt. 1.1. und 1.2. Versicherungsschutz durch diesen Vertrag nicht zu gewähren war, wird bei der endgültigen Prämienberechnung berücksichtigt.

Art. 21 ÖNORMEN

Es gelten die ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1993/89(Vers.VG). BGBl. Nr. 1959/2

(Wiedergabe der in den ABBV erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben,

tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 23 (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27 (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des

Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 (1) Wird die im § 27 Abs 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31 (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit ATS 800,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 56 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 57 Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63 (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 74 (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).

(2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, daß der Vertragsabschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§ 75 (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.

(2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§ 76 (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehende Rechte im eigenen Namen verfügen.

(2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.

(3) Der Versicherte ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, daß der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§ 77 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor

er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78 Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79 (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluß das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten lassen.

§ 80 (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, daß die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.

(2) Ist die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, daß unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, daß fremdes Interesse versichert ist.

